

# Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 1905

Nr. 1

ausgegeben am 28. Juli 1905

---

## Verordnung

vom 19. Juli 1905

### betreffend die Sammlung milder Gaben im Fürstentum Liechtenstein

In Zusammenfassung und teilweiser Ergänzung der bestehenden Vorschriften über die Sammlung milder Gaben in Liechtenstein verordnet die Fürstliche Regierung wie folgt:

#### § 1

Die Sammlung milder Gaben von Haus zu Haus erfordert eine ausdrückliche Bewilligung der Fürstlichen Regierung.

#### § 2

Derartige Sammlungen dürfen nur durch hierfür amtlich zugelassene und gehörig legitimierte Personen vorgenommen werden.

#### § 3

Jede von der Fürstlichen Regierung erteilte Sammlungsbewilligung wird schriftlich ausgefertigt; sie enthält die näheren Bestimmungen, unter welchen gesammelt werden darf und ist von den Sammlern den Ortsvorständen jener Gemeinden, in deren Gebiete die Sammlung vorgenommen werden soll, jedesmal vorher zu Vidierung vorzulegen; sie muss bei Vornahme der Sammlung stets mitgeführt werden und ist den Parteien, bei welchen die Sammler vorsprechen, jeweilig vorzuweisen, ebenso auch den Kontrollierenden Polizeiorganen über Verlangen vorzuzeigen.

## § 4

1) Die Sammler haben sich bei Vornahme der Sammlung jeder Zu-  
dringlichkeit oder sonstigen Ungehörigkeit zu enthalten.

2) Bei wahrgenommenen Missbräuchen oder Ordnungswidrigkeiten  
der Sammler haben die innerhalb ihres Wirkungskreises zur Überwa-  
chung derselben berufenen Ortsvorsteher und Polizeiorgane die Ver-  
pflichtung, ihnen die Sammlungsbewilligung abzunehmen und über den  
Vorfall unverweilt an die Fürstliche Regierung zu berichten.

3) Durch die Abnahme der Sammlungsbewilligung erlischt bis auf  
weitere Entscheidung der Fürstlichen Regierung für die Sammler die  
Befugnis zur Fortsetzung der Sammlung.

## § 5

Persönliche Sammlungsbewilligungen an verunglückte Individuen  
werden grundsätzlich nie erteilt; die Veranstaltung derartiger Sammlun-  
gen kann nur Gemeinden oder Seelsorgern über Einschreiten bewilligt  
werden.

## § 6

Allen öffentlichen Organen ist es untersagt, an Verunglückte irgend-  
welche zur Sammlung milder Gaben dienliche Bestätigungen über Armut,  
Unglücksfälle und dergleichen zu verabfolgen.

## § 7

Zu Sammlungen, welche innerhalb der Kirche für kirchliche Zwecke  
vorgenommen werden, ist eine Bewilligung der Fürstlichen Regierung  
nicht erforderlich; ebensowenig fallen Sammlungen, die von einem hier-  
lands behördlich genehmigten Vereine eingeleitet werden, unter die Be-  
stimmungen dieser Verordnung, wenn die Sammlungen ausschliesslich  
für den statutenmässigen Vereinszweck und unter Beschränkung auf die  
Mitglieder des betreffenden Vereins vorgenommen werden.

## § 8

Soweit die PP. Kapuziner in jenen Gemeinden, in welchen sie seel-  
sorgliche Aushilfe leisten, nach bisheriger Übung jährlich einmal mit  
Ermächtigung des zuständigen Pfarramtes eine Sammlung milder Gaben  
für Zwecke ihres Klosters vornehmen, bedürfen sie hiezu bis auf weiteres  
keiner besonderen Bewilligung der Fürstlichen Regierung.

§ 9

Die Ortsvorstände und Polizeiorgane sind verpflichtet, die Einhaltung obiger Vorschriften zu überwachen und alle ihnen zur Kenntnis gelangten Fälle unbefugter Sammlungen milder Gaben unverweilt der Fürstlichen Regierung anzuzeigen.

§ 10

Übertretungen der vorstehenden Vorschriften werden unvorgreiflich der etwa eintretenden strafgerichtlichen Behandlung von der Fürstlichen Regierung an den Schuldtragenden mit einer Ordnungsbusse bis zu 40 K gehandelt.

Vaduz, am 19. Juli 1905

Fürstliche Regierung:  
*Karl von In der Maur m.p.*  
Fürstlicher Kabinettsrat